Die Oberbürgermeisterin



Vorlage Vorlage-Nr: FB 22/0008/WP18

Federführende Dienststelle: Status: öffentlich

FB 22 - Fachbereich Steuern und Kasse
Beteiligte Dienststelle/n:
Datum: 05.01.2022

Verfasser/in: FB 22, Herr Hermanns

Stundungen aufgrund der Corona-Auswirkungen

Ziele: Klimarelevanz

keine

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit18.01.2022FinanzausschussEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss beschließt bei Stundungen wegen der Corona-Auswirkungen bis zum 31.03.2022 weiter auf die Verzinsung zu verzichten.

Ausdruck vom: 13.01.2022

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
Х		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2022	Fortgeschrieb ener Ansatz 2022	Ansatz 2023 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2023x ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine

ausreichende Deckung

vorhanden

Ausdruck vom: 13.01.2022

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig		
Х	,				
Der Effekt auf die CO2-Emi	issionen ist:				
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar		
			x		
Zur Polovanz der Maßnahr	ne <u>für die Klimafolgenanpass</u>	Suna			
Die Maßnahme hat folgend	•	sung			
keine positiv		negativ	nicht eindeutig		
Х					
•		die Felder entsprechend anzu tiven Maßnahmen):	ıkreuzen.		
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)				
mittel	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)				
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)				
Die Erhöhung der CO ₂ -En	nissionen durch die Maßnah	nme ist (bei negativen Maßna	hmen):		
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)				
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)				
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)				
Eine Kompensation der z	usätzlich entstehenden CO	0₂-Emissionen erfolgt:			
	vollständig				
			überwiegend (50% - 99%)		
	überwiegend (50% -	- 99%)			
	überwiegend (50% teilweise (1% - 49 %	·			

nicht bekannt

Ausdruck vom: 13.01.2022

Erläuterungen:

Verlängerung des Verzichts auf Stundungszinsen

Die anhaltende Corona-Pandemie mit der zur Zeit andauernden vierten Welle führen bei nicht unerheblich betroffenen Gewerbesteuerpflichtigen weiterhin zu Liquiditätsschwierigkeiten. Den Fachbereich Steuern und Kasse erreichen daher erneut Anträge auf Stundungsverlängerung bzw. auch neue Anträge.

Nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 163, 227 und 234 Abgabenordnung (AO) und Abschnitt 176 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) kann auf Stundungszinsen aus Billigkeitsgründen verzichtet werden. Ein solcher Verzicht kann z.B. in Betracht kommen bei Katastrophenfällen und bei Liquiditätsschwierigkeiten allein infolge nachweislicher Forderungsausfälle. Beide Fälle implizieren, dass den Steuerpflichtigen kein eigenes Verschulden trifft. Die Corona-Krise mit ihren bekannten weltweiten Auswirkungen und den einschneidenden behördlichen Anordnungen sind als Katastrophenfall im Sinne der AEAO anzusehen. Dabei müssen die Liquiditätsschwierigkeiten allein infolge nachweislicher Forderungsausfälle durch das Corona-Virus vorliegen.

Ein Verzicht ist aus Sicht der Verwaltung auch weiterhin wegen der z.Zt. noch nicht gesetzlich neu festgelegten Zinshöhe angezeigt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder verfügt, den von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen erneut mit weiteren zinslosen Stundungen im vereinfachten Verfahren längstens bis zum 31. März 2022 entgegenzukommen.

Der Beirat für Steuern und Abgaben des Deutschen Städtetages hat eine analoge Anwendung nicht befürwortet. Denn eine Mehrheit der Beiratsmitglieder hat sich aufgrund der aktuell noch geringen Fallzahlen bei Stundungsanträgen und mit Blick auf eine zunehmende Anzahl von unbegründeten Stundungsanträgen dafür ausgesprochen, über neue Stundungsanträge bis auf Weiteres auf Grundlage von Einzelfallprüfungen zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt dementgegen vor, bis zum 31.03.2022 weiterhin Stundungen wegen der Corona-Auswirkungen zu gewähren und auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten. Die Aussage unbegründeter Stundungsanträge kann aus Sicht der Verwaltung nicht bestätigt werden. Aus hiesiger Sicht ist auch aus Akzeptanzgründen ein Gleichklang mit den Vorgaben des Finanzministeriums geboten

Freigabe von Stundungsanträgen über 150.000 €

Um zeitnahe Stundungsentscheidungen verfügen zu können, hatte der Finanzausschuss bereits am 16.03.2021 und 08.06.2021 entschieden, der Verwaltung Stundungen über 150.000 € freizustellen.

Ausdruck vom: 13.01.2022

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Freistellung bis zum 31.03.2022 zu verlängern.